

Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1997 (Amtsblatt Nr. 25/26 vom 16./30.12.1997) geändert durch:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung/Verordnung	Datum	veröffentlicht Amtsblatt	im	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“	08.01.2001	1 / 16.01.2001		§ 6 Abs. 1 und 3	geä.
2.	Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“	03.04.2012	10 / 08.05.2012		§ 1 Abs. 2 § 3 Abs. 1 § 4 § 5 Buchstabe c § 5 Buchstabe e § 6 Abs. 2 § 6 Abs. 3 Buchstabe c § 6 Abs. 3 Buchstabe d, e § 7 Abs. 2, 3 § 8 Abs. 2, 6 § 8 Abs. 5 Buchstabe a, c § 9 § 11 Abs. 2, 3 § 11 Abs. 4 § 12 § 13	geä. geä. geä. geä. neu gefasst geä. neu gefasst geä. geä. geä. geä. neu gefasst neu gefasst neu eingef. geä. neu eingef.
3.	Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“	05.10.2017	10 / 17.10.2017		§ 1 Abs. 1 § 5 § 6 Abs. 2 Satz 1 § 6 Abs. 3 Buchstabe a § 6 Abs. 3 Buchstabe b § 8 Abs. 2 § 8 Abs. 5 Buchstabe b, c § 8 Abs. 6 Satz 2 § 11 § 12 bisherige §§ 12 bis 14	neu gefasst neu gefasst geä. neu gefasst geä. neu gefasst geä. geä. neu gefasst neu eingef. neu §§ 13 bis 15

Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“ in der ab 18.10.2017 geltenden Fassung

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Friedhofseinrichtungen der Stadt Görlitz werden als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreibung der städtischen Friedhöfe sowie seiner Einrichtungen, insbesondere des Krematoriums und der Trauerhallen. Hierzu zählt auch die Pflege der Kriegsgräber und des Jüdischen Friedhofs sowie die Pflege und Unterhaltung des betrieblichen Vermögens. Die Wahrung und Förderung der friedhofskulturellen Angelegenheiten ist zu berücksichtigen.
- (3) Der Eigenbetrieb übt hoheitliche Tätigkeiten aus. Mittel, die dem Eigenbetrieb zufließen, dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Betriebszweckes eingesetzt werden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen: wenn der zu führende Betrieb/die zu führende

Einrichtung Berührungspunkte mit dem Gegenstand des Eigenbetriebes aufweist und der Verwirklichung des Betriebszweckes dient.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Städtischer Friedhof Görlitz.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 3 Ausstattung

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 Euro und wird als Sacheinlage erbracht.

(2) Für den Eigenbetrieb wird ein Sondervermögen gebildet.

§ 4 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss Friedhof,
- c) der Oberbürgermeister,
- d) die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

- a) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt
- b) die Entlastung der Betriebsleitung
- c) den Erlass von Satzungen
- d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 16 Absatz 1 SächsEigBVO
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder die Behandlung des Jahresverlustes
- g) die in den in § 6 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden
- h) die Wahl, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO
- i) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.

§ 6 Bildung und Aufgaben des Betriebsausschusses Friedhof

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss Friedhof als beschließender Ausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (2) Der Betriebsausschuss Friedhof nimmt die Aufgaben nach § 7 Absätze 1 bis 3 SächsEigBVO wahr. Er berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss Friedhof beschließt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes über:
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen entsprechend § 23 Abs. 2 SächsEigBVO im Erfolgsplan
 - b) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, bzw. den Betrag von 5.000 Euro überschreiten
 - c) die Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Stadtrates oder seiner Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Vergabesumme oder die Erweiterung des Auftrages die Größenordnung von 10 %, mindestens jedoch 7.500 Euro je Nachtragsvereinbarung, aber nicht mehr als 75.000 Euro übersteigt
 - d) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 75.000 Euro bis 500.000 Euro nach bestätigtem Wirtschaftsplan
 - e) für Vergaben nach VOL/A über 75.000 Euro bis 500.000 Euro je Einzelauftrag
 - f) die Stundung von Forderungen
von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten ab 25.000 Euro
von mehr als 6 Monaten und von 25.000 Euro bis 75.000 Euro
 - g) Erlasse, Niederschlagungen von 5.000 Euro bis 25.000 Euro
 - h) Entscheidung über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von 25.000 Euro bis 50.000 Euro
 - i) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert): von 250.000 Euro bis 500.000 Euro
 - j) Vergleiche (Betrag des Nachgebens) von 25.000 Euro bis 50.000 Euro
 - k) Die Veräußerung und dingliche Belastung für den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte von 25.000 Euro bis 125.000 Euro im Einzelfall, bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, bezieht sich der Betrag auf den Jahresbetrag bzw. den Wert des Rechtes pro Jahr
 - l) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder die beweglichen Sachen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall oder einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren im Einzelfall
 - m) die Veräußerung von beweglichen Sachen von 25.000 Euro bis 75.000 Euro im Einzelfall
 - n) Rangänderung im Grundbuch (Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechtes) von 250.000 Euro bis 500.000 Euro einschließlich im Einzelfall

§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates oder des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in § 4 SächsEigBVO oder aufgrund dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Zur laufenden Betriebsführung gehören:
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind,
 - b) der Einsatz des Personals,
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - d) die Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes,
 - e) die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes,
 - f) und die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss Friedhof oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses Friedhof sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - a) regelmäßig vierteljährlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes schriftlich zu unterrichten,
 - b) unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,

- c) unverzüglich zu berichten, wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung zur Herstellung des Einvernehmens nach § 16 Abs. 3 SächsEigBVO sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen ab 11 TVöD.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD sowie von Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfskräften.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen „Städtischer Friedhof Görlitz“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Vertreter der Betriebsleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“, die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der SächsEigBVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der jährliche Wirtschaftsplan hat die Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO zu enthalten und ist im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen aufzustellen.
- (4) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zur Gemeinde sind angemessen zu vergüten. § 13 Abs. 1 SächsEigBVO bleibt unberührt.
- (5) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse.
- (6) Für die Notwendigkeit der Änderung des Wirtschaftsplanes gilt § 23 Abs. 1 SächsEigBVO.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die §§ 31 bis 33 SächsEigBVO.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO weiter.
- (3) Nach Vorberatung im Betriebsausschuss stellt der Stadtrat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleitung. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gilt § 34 SächsEigBVO.

§ 13 Anpassungsvorschrift

Sobald die Hauptsatzung der Stadt Görlitz hinsichtlich der in dieser Satzung in Bezug genommenen Regelungen geändert wird, soll unverzüglich diese Betriebssatzung den geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung angepasst werden.

§ 14 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Satzung die männliche Funktionsbezeichnung verwendet wird, gilt diese Bezeichnung gleichermaßen für Frauen in weiblicher Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

(Das Inkrafttreten ergibt sich jeweils aus der eingangs aufgeführten Satzung bzw. den dazugehörigen Änderungssatzungen).